

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2003 (Nr. 16)  
– Zuwendungen des Landes zu ambulanten Hilfen für  
Behinderte und ihre Angehörigen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt XII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) eine klare Abgrenzung der Landesförderung zur vorrangigen Verantwortung der Kommunen in diesem Bereich vorzunehmen,
  - b) anwendungssichere Förderrichtlinien zu erlassen und
  - c) für die Förderung leistungsbezogene Kriterien vorzuschreiben, welche auch eine Evaluation ermöglichen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2006 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 24. August 2006 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt- und Landkreise zur Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bleibt von der Landesförderung unberührt. Bei der Eingliederung

rungshilfe handelt es sich um Hilfen, bei denen Art und Umfang der Hilfege-  
währung im Ermessen der Kommunen stehen. Aufgabe der Eingliederungs-  
hilfe ist es u. a., behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Ge-  
meinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und soweit wie möglich unab-  
hängig von Pflege zu machen.

Über diese gesetzliche Pflicht der Kommunen hinaus wird mit der Landesför-  
derung ergänzend darauf hingewirkt, dass die Kommunen der regelmäßigen  
und verlässlichen Unterstützung und Entlastung von Familien mit einem be-  
hinderten Angehörigen eine große Bedeutung beimessen und landesweit ent-  
sprechende qualifizierte Angebote zur Verfügung stehen. Durch eine regel-  
mäßige Unterstützung werden Familien in die Lage versetzt, die mit der Be-  
treuung eines behinderten Angehörigen verbundenen Belastungen über einen  
langen Zeitraum zu schultern. Damit können auch Heimunterbringungen ent-  
behrlich werden oder zumindest aufgeschoben werden.

Aufgrund der Verantwortung der Kommunen für die Eingliederungshilfe  
wurde deshalb in der neu erlassenen Förderrichtlinie ab 2009 die Landesför-  
derung von einer kommunalen Mitfinanzierung in mindestens derselben Hö-  
he abhängig gemacht. Ob die kommunale Mitfinanzierung durch Vergütun-  
gen im Einzelfall oder durch eine Projektförderung erfolgt, bleibt hierbei der  
Entscheidung der Kommune überlassen. Von einer früheren Verpflichtung  
zur kommunalen Mitfinanzierung war abzusehen, da den Kommunen ausrei-  
chend Zeit einzuräumen war, um insbesondere die haushaltsrelevante Voraus-  
setzung für die Komplementärfinanzierung zu schaffen.

Zu 1. b):

Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und So-  
ziales und unter Mitwirkung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des  
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der kommunalen Landesver-  
bände und der Regierungspräsidien hat Vorschläge für eine neue Förderricht-  
linie erarbeitet. Die daraufhin erlassene „Verwaltungsvorschrift des Ministe-  
riums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur För-  
derung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe  
(VwV FED)“ vom 22. März 2006 – Az.: 42-5127-1.18 – (GABl. S. 225) ent-  
hält folgende wesentliche Neuerungen:

- den Umstieg von der anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung auf die Festbe-  
tragsbezuschung,
- die Festlegung eines Zuschussbetrages pro betreuter Person, sodass die  
fehleranfällige Abgrenzung zwischen förderfähigen und nicht förderfähi-  
gen Kosten entbehrlich wird,
- die klare Beschreibung der förderfähigen Betreuungsmaßnahmen,
- die Festlegung der kommunalen Mitfinanzierung als Fördervoraussetzung  
ab dem Jahr 2009.

Soweit der Landesrechnungshof im Rahmen des Anhörungsverfahrens noch  
Abgrenzungsprobleme zu anderen Leistungen gesehen hat, wird hierzu je-  
weils Folgendes ausgeführt:

„Die Abgrenzung der FED-Maßnahmen von nicht förderfähigen Maßnahmen  
der Altenhilfe sei nach wie vor unklar.“

Die vom Rechnungshof gewünschte trennscharfe Abgrenzung ist nicht sach-  
gerecht. Eine Altersbegrenzung würde dazu führen, dass viele behinderte

Menschen (zum Beispiel geistig behinderte Menschen, an Multipler Sklerose erkrankte Menschen), die über viele Jahre regelmäßig an FED-Maßnahmen teilgenommen haben, im Alter davon ausgeschlossen würden. Dies ist nicht sinnvoll. Der Behindertenbegriff des SGB IX eignet sich ebenfalls nicht zur Abgrenzung, denn viele Senioren, die an altersbedingten Krankheiten leiden, sind schwerbehindert im Sinne des SGB IX, sollen aber dennoch nicht an FED-Maßnahmen teilnehmen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist auch nicht erforderlich, da Doppelförderungen in der Förderrichtlinie ausdrücklich ausgeschlossen sind.

„Die Abgrenzung der FED-Maßnahmen zu nicht förderfähigen Maßnahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) sei nicht klar.“

Maßnahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung sind von den Sozialhilfeträgern zu leisten. Es besteht daher kein Bedarf an einer Förderung seitens des Landes. Deshalb sind diese Maßnahmen auch ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen. Näheres zur Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ist in den Sozialhilferichtlinien des Landkreis- und des Städtetages geregelt, auf die in der Verwaltungsvorschrift verwiesen wird. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Pflege. FED-Maßnahmen sind hingegen Maßnahmen der Betreuung und Anleitung zur Freizeitgestaltung, an denen auch schwerstbehinderte Menschen teilnehmen können.

Dem Anliegen, die Förderrichtlinie anwendungssicher zu gestalten, wurde damit Rechnung getragen.

Zu 1. c):

Die Förderung familienentlastender Dienste erfolgt seit 1. Januar 2006 anhand leistungsbezogener Kriterien. Ausschlaggebend für die Höhe des Zuschusses bei Einzelbetreuungen ist die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden. Bei Gruppenbetreuungsangeboten hängt die Höhe des Zuschusses von der Anzahl der betreuten Personen, der Dauer des Betreuungsangebotes (stundenweise, tageweise, Wochenend- oder Kurzzeitbetreuung) und zum Teil vom individuellen Hilfebedarf der betreuten Personen ab.

Der Verwendungsnachweis der familienentlastenden Dienste hat künftig Angaben zu enthalten über

- die Einnahmen und Ausgaben des Projektes sowie
- die tatsächlich durchgeführten Einzelmaßnahmen. Hierzu haben die Dienste die Anzahl mitzuteilen
  - der Personen, die eine Einzelbetreuung erhalten haben,
  - der geleisteten Betreuungsstunden im Bereich der Einzelbetreuung,
  - der Personen, die an stundenweisen Gruppenbetreuungsangeboten teilgenommen haben,
  - der durchgeführten stundenweisen Gruppenbetreuungsmaßnahmen,
  - der Personen, die an Angeboten der Tagesbetreuung in Gruppen teilgenommen haben,
  - der durchgeführten Tagesbetreuungen in Gruppen,

- der Personen, die an Wochenendbetreuungen und an Kurzzeitbetreuungen teilgenommen haben,
- der durchgeführten Wochenendbetreuungen und der durchgeführten Kurzzeitbetreuungen,
- der Personen, die in ein Betreuungsangebot eines anderen Trägers vermittelt und gegebenenfalls begleitet wurden,
- der vermittelten Betreuungsmaßnahmen.

Aufgrund dieser Angaben ist künftig eine Evaluation möglich.